

**SATZUNG DES VEREINS**  
**Mohr-Villa Freimann e.V.**  
**Fassung vom 25. April 1993**  
**geänderte Fassung vom 15.01.2003**  
**geänderte Fassung vom 25.10.2004**  
**geänderte Fassung vom 30.03.2009**  
**geänderte Fassung vom 07.05.2018**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen „Mohr-Villa Freimann e.V.“.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München als gemeinnütziger Verein eingetragen.
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in München und übt seine Aufgaben in dem der Landeshauptstadt München (LHM) gehörenden Anwesen Situlistraße 73 – 75 aus, das ihm die LHM zur Verfügung stellt.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- ( 1 ) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur, Bildung und Denkmalpflege.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( §§ 51ff AO und § 10 EStG ).
- ( 3 ) Die Satzungsaufgaben werden verwirklicht insbesondere durch
  - a) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Lesungen, Konzerten, Ausstellungen, Theater, Tanz und künstlerischen Tätigkeiten sowie weiterbildenden Kursen,
  - b) Mitarbeit bei der Sicherung des ökologischen Wertes des Parks,
  - c) Mitarbeit bei der Erhaltung der Mohr-Villa mit Nebengebäuden gemäß den Forderungen des Denkmalschutzes.

**§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsmittel**

- ( 1 ) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter und/oder Tätigkeiten für den Verein können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unentgeltlich, aber auch entgeltlich

ausgeübt werden – sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern. Zahlungen einer angemessenen Vergütung aus den Mitteln des Vereins sind auf der Grundlage eines Dienstvertrages möglich, ebenso die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG.

- ( 2 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 3 ) Die Mittel für Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
- ( 4 ) Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand und hat darüber die Mitgliederversammlung zu informieren.
- ( 5 ) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglieder können natürliche Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben. Mindestens 50% der Mitglieder müssen im Stadtteil Freimann ihren Wohnsitz haben.
- ( 2 ) Über die schriftlich zu stellenden Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand vorläufig. Er unterrichtet die jährliche Mitgliederversammlung über die Aufnahmeanträge und holt die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu seinen Entscheidungen ein.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod
  - durch Streichung aus der Mitgliedliste, wenn 2 Jahresbeiträge ausbleiben
  - durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben.
  - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds. Dem auszuschließenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- ( 1 ) die Mitgliederversammlung
- ( 2 ) der Vorstand
- ( 3 ) Vereinsbeirat
- ( 4 ) Nutzerbeirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung, Einberufung, Beschlussfassung**

- ( 1 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich eingeladen.
- ( 2 ) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher und schriftlich zu erfolgen.
- ( 3 ) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben
  - den Vorstand und eine Person, die die Rechnungsprüfung durchführt, zu wählen
  - mindestens einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Person, die die Rechnungsprüfung durchgeführt hat, zu befinden
  - über Satzungsänderungen zu entscheiden
  - die Mitglieder des Vereins- und des Nutzerbeirats zu bestätigen
  - über die vorläufigen Entscheidungen des Vorstands über Aufnahmeanträge abzustimmen
  - über sonstige Anträge zu beschließen.
- ( 4 ) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- ( 5 ) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Für Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Antrag auf Neuwahl des Vorstandes muss von zwei Dritteln der Mitglieder gestellt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus einer Person, die den ersten Vorsitz übernimmt, ihrer Stellvertretung sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann jeweils vor der Wahl eines neuen Vorstandes eine

darüber hinausgehende Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder festlegen.

- ( 2 ) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zunächst ist die Person, die den 1. Vorsitz übernehmen soll, mit einer Mehrheit von 2/3, anschließend die Stellvertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen. Erreicht im ersten Wahlgang keine der sich bewerbenden Personen die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden sich bewerbenden Personen durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die einfache Mehrheit genügt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden schriftlich in einem Wahlgang gewählt. Die von jedem Mitglied zu vergebenden Stimmen orientieren sich an der Zahl der in diesem Wahlgang noch zu wählenden Vorstandsmitglieder, wobei auf jede sich bewerbende Person nur eine Stimme vergeben werden darf. Als weiterer Vorstand gilt hierbei als gewählt, wer jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ggf. ist eine Stichwahl durchzuführen.

Bei der Wahl des Vorstandes übernimmt eine Person die Leitung der Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Durchführung der Neuwahl aus ihrer Mitte gewählt wird.

- ( 3 ) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dem Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandes das Misstrauen ausgesprochen werden.
- ( 4 ) Die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern wird für zwei Geschäftsjahre durch den Vorstand festgelegt. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Kassenführung. Im Übrigen ist der Vorstand in der internen Geschäftsverteilung frei.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Person, die den ersten Vorsitz innehat oder ihre Stellvertretung muss immer anwesend sein. Bei dauerhafter Verhinderung der Person, die den ersten Vorsitz innehat übernimmt ihre Stellvertretung den Vorsitz.

Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2 Stimmen bei 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern, und einer Mehrheit von 3 Stimmen bei 4 oder 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern.

- ( 5 ) Die Person, die den ersten Vorsitz innehat, vertritt den Verein nach außen.
- ( 6 ) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, zuständig. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Erstellung der Geschäftsordnung
  - Bestellung des Nutzerbeirates gemäß §9 Abs. 2a

- Bestellung des Vereinsbeirates
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Geschäfts- und Kassenführung
- Einstellen von Personal
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

( 7 ) Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben Personal beschäftigen. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine Person zur Geschäftsführung oder Personal gegen angemessene Vergütung eingestellt werden.

Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen geleistet werden.

## **§ 9 Beiräte**

( 1 ) Vereinsbeirat

Der vom Vorstand vorgeschlagene, von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre bestätigte Beirat, der aus maximal 3 Personen besteht, berät den Verein in wichtigen Angelegenheiten und ist Ansprechinstanz im Konfliktfall.

( 2 ) Nutzerbeirat

Der Nutzerbeirat besteht aus

a) bis zu acht Mitgliedern, die entweder selbst Mitglieder des Vereins sind oder Bevollmächtigte von juristischen Personen, die ihrerseits Vereinsmitglieder sind. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Dem Nutzerbeirat gehören ferner an:

b) diejenige Person, die den Vorsitz des zuständigen Bezirksausschusses der LHM jeweils innehat oder ihre Stellvertretung

c) weitere, vom zuständigen Bezirksausschuss zu benennende Mitglieder, wobei jede im BA vertretene Fraktion ein Mitglied benennen soll,

d) die Geschäftsführung der Mohr-Villa.

Der Nutzerbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt.

Der Nutzerbeirat überwacht das von der Mitgliederversammlung aufgestellte, sowie das verabschiedete jährliche Kulturprogramm und dessen praktische Durchführung und Abwicklung. Die Rechte des Vorstandes nach dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit eine Person für die Rechnungsprüfung, die nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Person prüft den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und berichtet der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Nutzerbeirates sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und den mit dem Vorsitz bzw. der Versammlungsleitung beauftragten Personen zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei sich drei Viertel aller Vereinsmitglieder für die Auflösung aussprechen müssen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der LHM mit der Aufgabe zu, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die im Satzungszweck genannten Ziele gemeinnützig zu verwenden.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, insbesondere die Daten von Personen, die Mitglied im Mohr-Villa-Verein sind und die für den Verein beruflich, ehrenamtlich oder kulturell tätig sind. Dies geschieht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze.
- (2) Im Rahmen des Beitritts einer Person zum Mohr-Villa-Verein werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefon- bzw. Faxnummer und E-Mailadresse (zur leichteren Kontaktaufnahme bzw. zur Zusendung des Newsletters, falls gewünscht) sowie Kontodaten, sofern der Einzug des Mitgliedsbeitrags per Lastschriftverfahren gewünscht wird. Diese Daten werden zum Zweck der Mitgliedsverwaltung gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- (3) Einsicht in die personenbezogenen Daten der Personen, die Mitglied im Mohr-Villa-Verein sind, erhalten die Vorstandschaft und die Geschäftsführung zum Zweck der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben sowie die Personen, die mit der Mitgliedsverwaltung beschäftigt sind.
- (4) Macht eine Person, die Mitglied im Verein ist, geltend, dass sie Daten von Personen, die Mitglied im Mohr-Villa-Verein sind, zur Wahrnehmung

satzungsgemäßer Rechte benötigt, so werden die Daten nur gegen die schriftliche Zusicherung, dass sie nicht für andere Zwecke als die satzungsgemäßen verwendet werden, herausgegeben.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Mohr-Villa-Verein werden die Mitgliedsdaten, sofern es aus steuerrechtlichen Gründen notwendig ist, bis zu zehn Jahre aufbewahrt. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist werden sie dem Archiv übergeben.

#### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

Vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der  
Urschrift überein.

München, den 17.07.2018

Dr. Michael Grötsch,  
Notar

